

Informationen für Mütter, die bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind

1. Sorgerecht

Das Sorgerecht für Ihr Kind steht Ihnen als Mutter gemäß § 1626 a BGB allein zu. Wenn Sie wünschen, dass der Vater Ihres Kindes ebenfalls am Sorgerecht beteiligt wird, können Sie und der Vater erklären, dass Sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung). Die Abgabe dieser gemeinsamen Sorgeerklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung. Beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann diese Urkunde kostenlos erstellt werden. Eine Sorgeerklärung kann aber nur einmal abgegeben werden. Soll die gemeinsame Sorge wieder beendet werden, so kann dies nur über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen der beiden Elternteile beim Familiengericht erfolgen.

2. Vaterschaftsfeststellung

Die Feststellung der Vaterschaft für Ihr Kind mit dem Ziel, dass der Vater auch in die Geburtsurkunde Ihres Kindes eingetragen wird, ist sehr wichtig. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die Rechte des Kindes gegenüber seinem Vater geltend gemacht werden können. Jedes Kind will wissen, wer sein Vater ist. Das ist für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bedeutsam. Der Vater ist seinem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Dieser Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater kann nur geltend gemacht werden, wenn die Vaterschaft festgestellt und in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen ist. Das gilt ebenso für die Durchsetzung von eventuellen Erb- und Rentenansprüchen beim Tod des Vaters.

Der Vater Ihres Kindes kann die Vaterschaft in Form einer Urkunde freiwillig anerkennen. Diese Beurkundung der Vaterschaft kann bei jedem Standesamt, beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, beim Amtsgericht, bei einem Notar oder im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen durchgeführt werden.

Zu einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist neben der Erklärung des Vaters auch die Zustimmung der Mutter erforderlich. Die Zustimmungserklärung muss ebenfalls beurkundet werden. Es ist deshalb sinnvoll, wenn Vater und Mutter des Kindes die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung gemeinsam bei der gleichen Urkundsperson aufnehmen lassen.

Ist der Vater des Kindes zu einer freiwilligen Vaterschaftsanerkennung nicht bereit, müssten Sie beim zuständigen Familiengericht einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft gegen den vermuteten Vater einreichen. Sie können diesen Antrag selbst oder mit Hilfe eines Anwalts beim Familiengericht einreichen. Sie haben aber auch die Möglichkeit beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eine Beistandschaft zu beantragen (siehe Ziffer 4. Beistandschaft).

3. Unterhalt für das Kind

Das Kind hat gegenüber seinem Vater gemäß §§ 1601 bis 1615 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einen monatlichen Unterhaltsanspruch, der unter besonderen Umständen auch für die Zukunft abgefunden werden kann. Die Höhe des monatlichen Unterhaltes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters.

Formblatt-Nr. form00222 Stand: Februar 2024 Seite 1 von 2	<i>Adresse der zuständigen Dienststelle, Servicezeiten, Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere Informationen für dieses Formular:</i> www.lk-starnberg.de/form00222	Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude): Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg Telefon: 08151 148-770
---	---	--

Eine wirksame Unterhaltsverpflichtung des Vaters ist in urkundlicher Form vom Vater anzuerkennen. Die Urkunde über die Unterhaltsverpflichtung kann der Vater beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, beim Amtsgericht, bei einem Notar und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen aufnehmen lassen.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bietet auch dafür Beratung an und kann als von der Mutter beauftragter Beistand den Unterhalt ermitteln und sich um die Erstellung der Urkunde bemühen (siehe Ziffer 4. Beistandschaft).

4. Beistandschaft des Fachbereichs für Kinder, Jugend und Familie

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bietet für alle Fragen wie Feststellung der Vaterschaft, Berechnung, Beurkundung und Beitreibung des Kindesunterhaltes, gemeinsames Sorgerecht, Umgangsrecht mit dem Vater und weiteren Personen usw. Beratung und Unterstützung an.

Falls Sie die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Ihr Kind nicht selbst durchführen wollen, können Sie beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eine Beistandschaft nach § 1712 BGB beantragen. Die Beistandschaft können Sie beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Starnberg nach telefonischer Terminvereinbarung in einem persönlichen Gespräch beantragen. Die Beistandschaft umfasst nur die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Sie kann auf einzelne der vorgenannten Angelegenheiten beschränkt werden.

Durch eine Beistandschaft wird Ihr elterliches Sorgerecht für Ihr Kind in keiner Weise eingeschränkt.

5. Umgangsrecht

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Auch Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn das Kind zu diesen Personen Bindungen besitzt und dies dem Wohl des Kindes dient. Falls eine Einigung bezüglich des Umgangsrechts zwischen beiden Elternteilen oder den weiteren Personen nicht möglich ist, kann der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vermitteln.

6. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Falls der Vater seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu stellen.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben.